

13. 1. Bedeutung und Wirkung der Übernahme eines Handelsgeschäftes mit Aktiven und Passiven.

2. Gehören zu den übernommenen Passiven nur die aus Handelsgeschäften oder aus kontraktlichen Verhältnissen entstandenen Geschäftsschulden?

III. Civilsenat. Urtr. v. 12. Januar 1886 i. S. W. (Rl.) w. Aktiengesellschaft Münden-Hilbesheimer Gummiwarenfabrik, Gebrüder W. (Befl.).  
Rep. III. 241/85.

I. Landgericht Hilbesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger war von 1876 an als Arbeiter in der Gummiwarenfabrik der Gebrüder W. zu Moritzberg beschäftigt. Im September 1882 erlitt derselbe durch das Platzen eines Gummiballes eine Verletzung des Auges, durch welche seine Erwerbsfähigkeit vermindert sein soll. Er fordert von der beklagten Aktiengesellschaft Schadenersatz auf Grund des §. 120 Gew.D., indem er behauptet, die Gebrüder W. seien zum Schadenersatze verpflichtet, weil sie ihren Arbeitern keine Schutzbrillen geliefert haben, und auf Grund von §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes, weil den Werkmeister H. ein Verschulden treffe. Die beklagte Aktiengesellschaft erachtet der Kläger für haftbar, weil sie das Geschäft der Gebrüder W. im September 1883 mit allen Aktiven und Passiven übernommen, und dieses zu den Firmenakten angemeldet sowie den Geschäftsfreunden durch Zirkular mitgeteilt sei. Die Beklagte gab letzteres zu, bestritt jedoch ihre Passivlegitimation, weil, selbst wenn ein Anspruch gegen die Gebrüder W. bestanden haben sollte, dieser gegen sie nicht geltend gemacht werden könne, da Verpflichtungen dieser Art zu den übernommenen Passiven des Geschäftes nicht zu rechnen seien.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht erachteten den Einwand der mangelnden Passivlegitimation für begründet und wiesen die Klage ab.

Auf Revision des Klägers wurde jedoch der Einwand für unbegründet erkannt, das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und die Sache an dasselbe zurückverwiesen aus folgenden

## Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, an, daß die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche als Delikt-, bezw. Quasideliktforderungen sich darstellen und demnach aus dem zwischen den Parteien bestandenen Dienstmietverhältnisse nicht hergeleitet werden können, daß ferner beim Erwerbe eines Handelsgeschäftes mit Aktiven und Passiven unter den übernommenen Passiven nur die Geschäftsschulden zu verstehen, als solche aber Deliktansprüche der in Rede stehenden Art nicht anzusehen seien. Es geht davon aus, daß es zum Übergange dieser Verpflichtungen auf die Beklagte einer ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsschließenden bedurft hätte, und weist die Klage ab, weil eine solche nicht behauptet worden, ohne auf die Frage, ob im übrigen die Klage begründet sei, einzugehen.

Diese Entscheidung ist mit Recht von dem Revisionskläger als rechtsirrtümlich angefochten worden.

Der Kläger stützt seine Klage, mit welcher er Schadensersatz wegen einer Ende September 1882 als Arbeiter in der Gummiwarenfabrik der Gebrüder W. erlittenen Verletzung seines Auges und dadurch eingetretenen Verminderung seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit fordert, auf die Bestimmung im §. 120 Gew.O., indem er behauptet, die Inhaber der Fabrik hätten es unterlassen, die zur thunlichsten Sicherung gegen Gefahren für die Gesundheit ihrer Arbeiter erforderlichen Schutzvorrichtungen zu treffen, und auf die Vorschrift des §. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, indem er ein Verschulden des Werkmeisters H. behauptet. Die danach gegen die Gebrüder W. begründete Schadensersatzpflicht soll nach Ansicht des Klägers dadurch auf die beklagte Aktiengesellschaft übergegangen sein, daß diese Anfang September 1883 die Gummiwarenfabrik der Gebrüder W. mit allen Aktiven und Passiven erworben habe, und diese Übernahme des Geschäftes zur Firmenakte angemeldet und den Geschäftsfreunden durch Circular mitgeteilt sei.

Wenn auch der Anspruch, soweit er auf die Bestimmungen in §. 2 des Haftpflichtgesetzes gestützt wird, als eine Quasideliktforderung anzusehen ist, so ist es doch nicht richtig, wenn die Vorderrichter davon ausgehen, daß die Klage, soweit sie auf die Vorschrift in §. 120 Gew.O. gegründet worden, die Klage aus dem aquirischen Gesetze sei, der geltend gemachte Anspruch als eine Deliktforderung sich darstelle. Die Verpflichtung des Gewerbeunternehmers, die zu thunlichster Sicherung

der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendigen Einrichtungen zu treffen, welche in §. 120 Gew.D. gesetzlich normiert ist, entspringt, wie von dem Reichsgerichte bereits wiederholt erkannt ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 151, Bd. 12 S. 46, aus dem Dienstmietvertrage, welchen der Gewerbeunternehmer mit seinen Arbeitern abschließt. Der Anspruch auf Ersatz des durch schuldhafte Unterlassung dieser Verpflichtung entstandenen Schadens ist daher keine auf dem aquilischen Gesetze beruhende Deliktsforderung, sondern eine auf Verletzung vertragsmäßiger Verpflichtungen beruhende Forderung.

Es ist daher unrichtig, wenn der Berufungsrichter, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, den Übergang der Schadensersatzforderung des Klägers auf die beklagte Gesellschaft, sofern er gegen die Gebrüder W. bestanden hat, deshalb verneint, weil es sich um Deliktsforderungen handle, und diese beim Erwerbe eines Handelsgeschäftes mit allen Aktiven und Passiven auf den Geschäftsnachfolger nicht übergehen.

Der Berufungsrichter faßt aber auch die Bedeutung und Wirkung der Übernahme eines Handelsgeschäftes mit allen Aktiven und Passiven unrichtig auf, wenn er mit dem Landgerichte, dessen Auffassung er billigt, davon ausgeht, daß unter den Passiven nur die vertragsmäßigen Geschäftsschulden zu verstehen seien, und daß Ansprüche der vorliegenden Art, also Ansprüche der in dem übernommenen Geschäft thätig gewesenen Arbeiter auf Ersatz des durch einen Unfall erlittenen Schadens, für welchen der Geschäftsinhaber nach §. 120 Gew.D. oder nach §. 2 des Haftpflichtgesetzes haftbar ist, zu den übernommenen Passiven, den Geschäftsschulden, nicht gehören, diese vielmehr nur dann als auf den Übernehmer des Geschäftes übergegangen erachtet werden können, wenn eine besondere Vereinbarung in dieser Richtung getroffen sei. Wird ein von einem Kaufmann oder, wie vorliegend, von einer offenen Handelsgesellschaft betriebenes Geschäft von einem Dritten mit Aktiven und Passiven übernommen und diese Übernahme des Geschäftes öffentlich oder durch Circular bekannt gemacht, oder tritt der Erwerber eines bestehenden Handelsgeschäftes durch Vertrag mit dem bisherigen Inhaber, unter Übernahme der vorhandenen Aktiven und Passiven in alle geschäftlichen Beziehungen desselben ein und setzt das Geschäft unter Beibehaltung der früheren Firma fort,

so haftet der Erwerber für alle Geschäftsschulden des früheren Geschäftsinhabers ohne weiteres.

Vgl. Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 1 S. 66, Bd. 2 S. 55. 143, Bd. 8 S. 383, Bd. 12 S. 159, Bd. 16 S. 271, Bd. 21 S. 233 und Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 2 S. 55, Bd. 8 S. 64.

Liegt eine solche allgemeine Erklärung der Übernahme des Geschäftes mit Aktiven und Passiven vor, so ist nicht zu prüfen, ob der Vertragswille der Kontrahenten auf die Übernahme oder Nichtübernahme gewisser Arten von Schulden gerichtet gewesen ist, der Übernehmer haftet vielmehr für alle Geschäftsschulden. Zu den Geschäftsschulden gehören aber nicht bloß diejenigen, welche aus Handelsgeschäften oder aus kontraktlichen Verhältnissen entstanden sind, sondern alle diejenigen Verpflichtungen, welche mit dem Geschäftsbetriebe in einer solchen engen, inneren Verbindung stehen, daß sie als eine Folge dieses Geschäftsbetriebes erscheinen. Unter Umständen können daher auch Deliktsschulden als Geschäftsschulden anzusehen sein<sup>1</sup>, und kann es namentlich nicht zweifelhaft sein, daß die aus §. 2 des Haftpflichtgesetzes entspringenden Verpflichtungen eines Fabrikbesizers zum Erfage desjenigen Schadens, welchen die in seiner Fabrik beschäftigten Arbeiter durch einen ihnen zugestoßenen Unfall erlitten haben, zu den Geschäftsschulden zu rechnen seien, da sie ihrer inneren Natur nach zu dem Geschäftsbetriebe gehören, als eine Folge dieses Geschäftsbetriebes sich darstellen. Ist, wie im vorliegenden Falle, der frühere Inhaber des Fabrikgeschäftes eine offene Handelsgesellschaft, so haftet für die aus §. 2 des Haftpflichtgesetzes entspringenden Verpflichtungen zunächst das Gesellschaftsvermögen, jene Verpflichtungen gehören zu den Geschäftsschulden der offenen Handelsgesellschaft und sind daher mit der Übernahme des Geschäftes derselben mit allen Aktiven und Passiven auf den Übernehmer, die beklagte Aktiengesellschaft, übergegangen, und sie ist passiv legitimiert, sofern die oben erwähnten Voraussetzungen dieser Haftbarkeit vorliegen.“ . . .

<sup>1</sup> Ebenso ist erkannt vom II. Civilsenat i. S. Société anonyme de la distillerie de la liqueur Bénédicte de l'abbaye de Fécamp w. Reg & Co. Rep. II. 167/83. Urteil vom 26. Januar 1883. D. C.